aufrichten, und der Obligation, so der Schuld
Ehrenhalb verwandt, mit deinem Insigill und
Handschrifft bekräftigen, die wir
dir hiemit, in crafft dieses Briefs,
für dich, deine Erben und Nachkommen,
gewerdig, gelobt, und zusagen
stetig, vest, und unverbrüchlich zu halten,
und dawider nicht thun noch
schaffen, noch gestatten, und dieselbige hierauf
keinen, gewerlich gehalten, so gewerden sollen
verbunden, [illegible] nach Ausweis
eines Rechtlichen Urtheils Spruchs, ohne Entgelt
der Schuldt, dieweil sie Hieronymus von
Lauterer Kreis, des Kurmainzischen im Hertzogthum
Dreyßigsten, und der Anderen im Fuldischen
Dreyßigsten.

Wolff v. Wizsonow

1562

Bernus von Sachsen Ulm